

## Besondere Bedingung Nr. 1265 Änderung der Gliedertaxe

Ist eine Änderung der Gliedertaxe beantragt, gilt für die betreffende Person - in teilweiser Abänderung des Art. 7 Pkt. 1.3 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB - für die Bemessung des Invaliditätsgrades folgende Bestimmung:

Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

eines Armes .....	100%
einer Hand .....	100%
eines Daumens .....	70%
eines Zeigefingers .....	70%
eines Mittelfingers .....	60%
eines Ringfingers .....	30%
eines kleinen Fingers .....	10%

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Diese Änderung der Gliedertaxe gilt nur für die Leistungsart Dauernde Invalidität mit Kapitalleistung gemäß Art. 7 Pkt. 1 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB.